

Verordnung über die Chiropraktik

RRB vom 2. September 1958

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 1, 2 und 19 des Gesetzes über die Organisation des
Sanitätswesens vom 30. Mai 1857¹⁾

beschliesst:

§ 1. A. Grundsatz

Die Ausübung der Chiropraktik wird im Kanton Solothurn nach Massgabe
dieser Verordnung gestattet.

§ 2. B. Berufskreis I. Befugnis

¹ Der Chiropraktor ist befugt zur chiropraktischen Untersuchung und Be-
handlung solcher schmerzhafter Zustände und Funktionsstörungen, die
durch Veränderungen oder Verschiebungen der Wirbelsäule oder des
Beckens bedingt sind.

² Ausdrücklich verboten sind dem Chiropraktor alle anderen ärztlichen
Verrichtungen, insbesondere die Vornahme chirurgischer, gynäkologischer
und geburtshilflicher Eingriffe, die Behandlung entzündlicher Affektionen
der inneren Organe, aller Infektionskrankheiten und bösartigen Geschwül-
ste sowie die Verschreibung und die Abgabe von Medikamenten.

§ 3. II. Pflicht zum Beizug eines Arztes

¹ Bestehen Anzeichen einer Krankheit, zu deren Behandlung der Chiro-
praktor nicht befugt ist, so hat er den Patienten an den Arzt zu weisen.

² Ebenso ist der Chiropraktor bei Verdacht auf Komplikationen oder bei
Ausbleiben eines Heilerfolges verpflichtet, unverzüglich einen Arzt beizu-
ziehen oder den betreffenden Patienten einem Arzt zu überweisen.

§ 4. III. Berufsgeheimnis

Der Chiropraktor ist zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

§ 5. C. Voraussetzungen der Berufsausübung I. Gesuch

Wer im Kanton Solothurn den Beruf eines Chiropraktors ausüben will, hat
beim Sanitäts-Departement um eine Bewilligung nachzusuchen.

§ 6. II. Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird vom Sanitäts-Departement erteilt, wenn der Be-
werber folgende Voraussetzungen erfüllt:

¹⁾ BGS 811.11.

811.262

1. Schweizerisches Bürgerrecht.
2. Guter Leumund.
3. Ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand.
- 4.¹⁾a) Besitz eines vom Bundesrat anerkannten Maturitätsausweises einer schweizerischen Mittelschule oder eines von der eidgenössischen Maturitätskommission ausgestellten Maturitätsausweises; ausländische Maturitätsausweise werden nur zugelassen, soweit sie der eidgenössischen Maturitätskommission unterbreitet und von dieser anerkannt werden.
 - b) Erfolgreiche Absolvierung eines vom eidgenössischen Departement des Innern (Departement) anerkannten schweizerischen oder ausländischen chiropraktischen Ausbildungsinstitutes mit 36 vollen Studienmonaten.
 - c) Assistententätigkeit während mindestens eines Jahres bei einem Chiropraktor mit einem nach dieser Verordnung anerkannten Befähigungsausweis.
5. Eine in der Schweiz mit Erfolg abgelegte Prüfung für Chiropraktoren im Sinne der Anforderungen der Bundesvorschriften über die Zulassung von Chiropraktoren zur Betätigung für die Krankenversicherung.²⁾
6. Geeignete Behandlungsräume; hierüber hat eine Bescheinigung des Kantonsarztes oder eines vom Sanitäts-Departement bezeichneten Vertrauensarztes vorzuliegen.
7. Versicherung gegen Haftpflicht aus der beruflichen Tätigkeit; die minimale Höhe der Versicherungssumme wird vom Sanitäts-Departement festgesetzt.

² Die Bewilligung wird in der Regel nur solchen Bewerbern erteilt, die im Kanton Solothurn Wohnsitz haben.

§ 7. III. Auskündigung

¹ Das periodische Inserieren, das Verteilen von Prospekten und dergleichen, sowie jegliche marktschreierische Reklame sind untersagt.

² Ebenso ist das Führen von Titeln, welche den Anschein erwecken könnten, der Betreffende habe eine medizinische Allgemeinbildung genossen, unzulässig.

§ 8. IV. Buchführung

¹ Der Chiropraktor hat über seine berufliche Tätigkeit fortlaufend Buch zu führen. Die Eintragungen müssen den Namen des Patienten, die Art der Krankheit sowie die Daten und Angaben über die ausgeführte Behandlung enthalten.

² Diese Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 9. D. Aufsicht

¹ Das Sanitäts-Departement übt über die praktizierenden Chiropraktoren die Aufsicht aus. Es kann zu diesem Zwecke Sachverständige beordern, welche die berufliche Tätigkeit überprüfen.

¹⁾ § 6 Ziff. 4 und 5 Fassung vom 24. Juli 1970; GS 84, 173.

²⁾ § 6 Ziff. 5 siehe Fussnote 1.

² Es kann den Chiropraktoren weitere Weisungen erteilen.

§ 10. E. Entzug der Bewilligung

Überschreitet ein Chiropraktor die ihm zustehende Befugnis, leistet er den Anordnungen des Sanitäts-Departementes keine Folge oder erweist er sich zur Berufsausübung als unwürdig, so kann das Sanitäts-Departement die erteilte Bewilligung zeitweise oder dauernd entziehen.

§ 11. F. Schlussbestimmungen
I. Ergänzendes Recht

Soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung vorsieht, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Sanitätswesens vom 30. Mai 1857¹⁾ und der Verordnung vom 19. Dezember 1938²⁾ auch auf die Chiropraktoren anwendbar. Insbesondere gelten auch die Strafbestimmungen dieser Erlasse.

§ 12. II. Geltungskraft

Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.³⁾

Inkrafttreten am 12. September 1958

¹⁾ BGS 811.11.

²⁾ BGS 811.12.

³⁾ Inkrafttreten der Änderung vom 24. Juli am 1. August 1970.